

# **Gemeinde Stetten**

# Bebauungsplan

# "Werbeanlagen an der Ortsdurchfahrt"

#### Stand 9. November 2015

#### Inhait:

- Planungsrechtliche Festsetzungen
- Örtliche Bauvorschriften
- Begründung
- Rechtsplan

# Satzung

der Gemeinde Stetten über die Aufstellung des Bebauungsplanes

#### "Werbeanlagen An der Ortsdurchfahrt"

und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Werbeanlagen an der Ortsdurchfahrt".

Der Gemeinderat der Gemeinde Stetten hat am 09.11.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Werbeanlagen an der Ortsdurchfahrt" unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

1.) Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748

2.) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548)

3.) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV-90)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509)

4.) Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBOBaWü)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 416), zuletzt geändert am 11.11.2014 (GBl. S. 501)

5.) Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2013 (GBI. S. 55)

6.) Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

In der Fassung vom 6. August 1953 (BGBI. I S. 903), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.Mai 2013 (BGBI. I S. 1388)

7.) Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG)

In der Fassung vom 11.05.1992 (GBI. S. 330, 683) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.2014 (GBI. S. 49)

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Rechtsplan M 1: 1000 dargestellt.

#### § 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus:

1. dem Rechtsplan mit Geltungsbereich

M 1 : 1000 vom 09.11.2015

2. den Bebauungsvorschriften vom 09.11.2015

Die örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO bestehen aus:

1. dem textlichen Teil vom 09.11.2015

Der Satzung sind als Anlagen beigefügt:

Begründung vom 09.11.2015

#### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den Festsetzungen nach § 74 LBO in diesem Plan zuwiderhandelt. Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer gegen

 die Anforderungen an die Art und Gestaltung von Werbeanlagen gem. § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO,

verstößt.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB)

### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Art der baulichen Nutzung festgesetzt:

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Gemäß § 1 (6) BauNVO wird festgesetzt, dass die in § 4 (3) BauNVO ausgeführten Ausnahmen Nr. 4. - Gartenbaubetriebe + 5. - Tankstellen im "Allgemeinen Wohngebiet" nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

Mischgebiet Ml gem. § 6 BauNVO

Gemäß § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt, dass die gem. § 6 (2) im Mischgebiet allgemein zulässigen Nutzungen nicht zulässig sind:

"8. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind."

Gemäß § 1 (6) BauNVO wird festgesetzt, dass die in § 6 (3) BauNVO ausgeführten Ausnahmen - Vergnügungsstätten im "Mischgebiet" nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

## 1.2 Werbeanlagen (§ 9 (1) BauGB und § 1 (9) BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Werbeanlagen gem (§ 9 (1) BauGB und § 1 (9) BauNVO - mit Ausnahme der von der Gemeinde Stetten festgelegten Standorte - als eigenständige Hauptnutzung unzulässig.

Ausnahmsweise sind Werbeanlagen an der Stätte der Leistung (Herstellung und / oder Verkauf) unter Einhaltung der örtlichen Bauvorschriften über Werbeanlagen zulässig, wenn sie

- von den öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 3,00 m aufweisen und
- als freistehende Anlagen eine Höhe von 3,50 m über dem Straßenniveau und eine Ansichtsfläche von 3 m² nicht überschreiten.

ausgefertigt:

Stetten, den

D. Heß, Bürgermeister 3